

ORIGINAL

ANTRAG

No.208/A
Präs.: 9. JULI 1991
.....

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Khol, DDr. Niederwieser, Arthold
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51,
wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

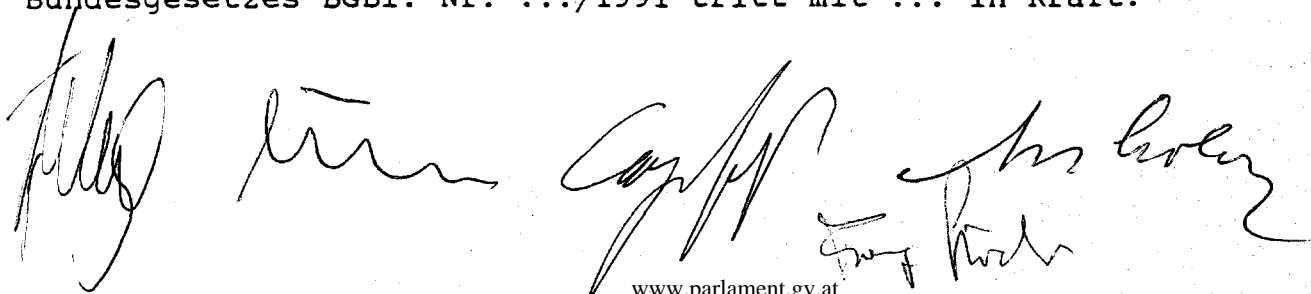
"Wenn ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist, so
erstreckt sich die Frist um drei Monate."

2. Die Überschrift zum VI. Teil lautet:

"VI. Teil: Inkrafttreten und Vollziehung"

3. Nach der Überschrift zum VI. Teil wird folgender § 79b
eingefügt:

"§ 79b. § 73 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 tritt mit ... in Kraft."



B e g r ü n d u n g :

Der vorliegende Entwurf steht im Zusammenhang mit den unter einem vorgelegten Entwürfen eines Bundesgesetzes über die Bürgerbeteiligung im Verwaltungsverfahren (Bürgerbeteiligungsgesetz) und eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird. Im Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, welchen Einfluß die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens auf die in § 73 Abs. 1 vorgesehene Frist hat.

Der Entwurf sieht für diesen Fall vor, daß diese Frist um drei Monate erstreckt wird.

Damit soll sichergestellt werden, daß die durch die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens bedingte Verlängerung des Verfahrens in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Regelung sieht eine feststehende Verlängerung der Entscheidungsfrist vor. Es ist dazu darauf hinzuweisen, daß die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens die Setzung von Verfahrensschritten durch die zur Entscheidung über die Bewilligungen zuständigen Behörden nicht hindert. Gegebenenfalls können daher entsprechende Verfahrenshandlungen auch parallel zum Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt werden; dies insbesondere im Hinblick auf jene Aspekte, die für die zu vollziehende Verwaltungsmaterie spezifisch sind und mit

- 2 -

deren Klärung im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht gerechnet werden kann.

Der Entwurf geht davon aus, daß sich die Erstreckung auf sämtliche Verfahren bezieht, die betreffend ein Vorhaben durchzuführen sind, wenn hinsichtlich des Vorhabens ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Diese Rechtsfolge tritt jedoch nur ein, wenn der jeweilige Antrag bis zum Termin der öffentlichen Erörterung gestellt wird. Für Anträge, die nach der öffentlichen Erörterung gestellt werden, gilt die übliche sechsmonatige Entscheidungsfrist.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Entwurf davon ausgeht, daß die Devolution nur hinsichtlich der Entscheidung über die Bewilligungen eintritt, nicht jedoch hinsichtlich der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens selbst. Art. 11 Abs. 3 B-VG in der Fassung des vorgelegten Entwurfes für eine Änderung des B-VG verweist die Angelegenheiten der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens in den Wirkungsbereich der Landesregierungen, sodaß eine Devolution hinsichtlich dieses Verfahrensabschnittes nicht in Betracht kommt. Daraus folgt auch, daß § 1 Abs. 1 des Bürgerbeteiligungsgesetzes nur für die Erlassung der erstinstanzlichen Bewilligungsbescheide Wirkungen entfaltet. Der Umstand, daß von der Landesregierung noch kein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt wurde, führt also für sich allein nicht zur Abweisung des Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs. 2 letzter Satz AVG.